

Darmstadt, 17.03.2022

Antrag für das Studierendenparlament am 24.03.2022 zur Änderung von §15 der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt

Antragsteller*in: Wahlausschuss

Antragsbegehren: Das Studierendenparlament möge beschließen, den Inhalt von §15 zu streichen und wie folgt zu ersetzen:

- (1) Die Wahl wird als Urnenwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt. Über die Durchführung der Wahl als Urnenwahl oder als elektronische Wahl entscheidet grundsätzlich das Studierendenparlament bis zum 30.11. des Vorjahres der Wahl (genehmigtes Protokoll). Liegt bis zu diesem Termin keine Entscheidung des Studierendenparlamentes vor, entscheidet der Wahlausschuss bis spätestens 31.12. des Vorjahres der Wahl. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen sein, findet nach § 27 Abs. 1 das Wahlverfahren für die Gremien gemäß § 1 Abs. 1 der Wahlordnung der TU Darmstadt Anwendung. Wird die Wahl als Urnenwahl oder elektronische Wahl durchgeführt, ist eine Briefwahl auf Antrag des/der Wahlberechtigten zuzulassen.
- (2) Eine Angleichung der Verfahrensvorschrift (Fristen, Auslegung) im Sinne von § 16 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt, auch in einzelnen Punkten, bleibt dem Wahlausschuss vorbehalten.

Begründung: Erfolgt mündlich